



## Merkblatt 33025:2024-11

### Übersicht der Regelungen zu Rufanlagen nach DIN VDE 0834 in den Bundesländern

Rufanlagen nach DIN VDE 0834, auch „Lichtrufanlagen“ oder „Schwesternruf“ genannt, sind Anlagen, mit deren Hilfe Personen herbeigerufen oder gesucht oder Informationen weitergegeben werden sollen. Sie sind dafür ausgelegt, speziell in Notsituationen Menschen zu helfen, Leben zu retten und Gefahren abzuwenden.

Ruffunktionen müssen gemäß DIN VDE 0834 immer uneingeschränkte Priorität vor allen anderen Diensten haben, ein Notbetrieb muss gewährleistet sein. Die Anlage muss durch sichere Trennstellen gegen die Übertragung unzulässig hoher Spannungen geschützt und funktional absolut unabhängig von angekoppelten Fremdgewerken sein. Details zu den Grundfunktionen, Leistungsmerkmalen, Installation und dem Betrieb von Rufanlagen finden sich im ZVEI-Merkblatt (2017-07) „Rufanlagen nach DIN VDE 0834“ sowie im ZVEI-Merkblatt 33021:2023-09 „Rufanlagen nach DIN VDE 0834 und IP-Vernetzung“.

Die Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung – HeimMindBauV) legt bauliche Mindestanforderungen für Heime im Sinne des Heimgesetzes fest. Zu den wesentlichen Vorschriften gehört unter anderem, dass jedes Zimmer über eine Rufanlage verfügen muss (§ 7).

Da das Heimrecht mit der Föderalismusreform auf die Bundesländer übertragen wurde, haben diese eigene Regelungen geschaffen, über die dieses Merkblatt einen Überblick gibt.

<a href="#">Baden-Württemberg</a>	2
<a href="#">Bayern</a>	3
<a href="#">Berlin</a>	4
<a href="#">Brandenburg</a>	4
<a href="#">Bremen</a>	5
<a href="#">Hamburg</a>	6
<a href="#">Hessen</a>	6
<a href="#">Mecklenburg-Vorpommern</a>	7
<a href="#">Niedersachsen</a>	7
<a href="#">Nordrhein-Westfalen</a>	8
<a href="#">Rheinland-Pfalz</a>	8
<a href="#">Saarland</a>	9
<a href="#">Sachsen</a>	9
<a href="#">Sachsen-Anhalt</a>	10
<a href="#">Schleswig-Holstein</a>	10
<a href="#">Thüringen</a>	11
<a href="#">Bund</a>	12

# Baden-Württemberg

## **Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO)** [\(Fundstelle\)](#)

### *§ 7 Rufanlage,*

*(1) Badezimmer in Altenheimen und Pflegeheimen müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von der Wanne aus bedient werden kann.*

*(2) Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.*

Anmerkung: Gesetzblatt von 1970

## **Erlaß des Innenministeriums über die Neufassung der Gefangenentransportvorschrift (GTV) für das Land Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1974** [\(Fundstelle\)](#)

### *17. Durchführung der Sammeltransporte*

*(1) Der Transportleiter hat sich vor Antritt einer jeden Fahrt davon zu überzeugen, daß (...)*

*c) Lüftung, Heizung und elektrische Rufanlage in Ordnung sind.*

## **Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Verhütung von Bränden in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten vom 2. Oktober 2020** [\(Fundstelle\)](#)

*2.2.2 In Räumen, die gleichzeitig dem ständigen Aufenthalt der Gefangenen dienen  
Bei Arbeiten in Räumen, die gleichzeitig dem ständigen Aufenthalt der Gefangenen dienen, genügt anstelle eines Alarmmanagementsystems eine Zellenrufanlage, deren Zentrale während der Zeit, zu der sich brennbares Arbeitsmaterial in den vorgenannten Räumen befindet, ständig besetzt ist und die während dieser Zeit nicht außer Betrieb gesetzt werden kann. (...)*

### *2.3 Prüfpflichten; Brandschutz*

*Alarmmanagementsysteme sind unter Beachtung der Herstellerangaben regelmäßig, Zellenrufanlagen mindestens täglich vor Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung der Alarmmanagementsysteme ist zu dokumentieren. (...)*

Anmerkung: Bezogen u.a. auf § 25 Erforderliche Einrichtung und Sachmittel der DGUV

## **Einheitliche Prüfkriterien für die Heimaufsicht des Landes Baden-Württemberg vom 1. August 2012** [\(Fundstelle\)](#)

*Siehe Seite 25 der Fundstelle*

## **Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 ([Fundstelle](#))**

*§ 9 Rufanlage, Telekommunikationsanschluss:*

*(1) Wohn-Schlaf-Räume, Sanitärräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen genutzt werden, müssen jeweils mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet sein. In Wohn-Schlaf-Räumen von Pflegebedürftigen muss die Rufanlage von jedem Bett aus bedient werden können.*

*§ 52 Ordnungswidrigkeiten:*

*Nach Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 PflWoqG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)*

*1. d) ein Raum der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Art nicht mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet ist oder in einem Raum der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Art die Rufanlage nicht von jedem Bett aus bedient werden kann;*

## **Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Gewahrsamsräumen der Bayerischen Polizei (Gewahrsamsvollzugsordnung der Polizei – GVOPol) vom 12. Januar 2022 ([Fundstelle](#))**

*25. Sicherheitsmaßnahmen*

*25.1*

*Gewahrsamsräume und ihre Ausstattung (insbesondere die Funktionsfähigkeit der Zellenrufanlagen sowie Decken und Matratzen) sind unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung (Nr. 9) unmittelbar vor und nach jeder Belegung oder jedem Wechsel in der Belegung zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.*

Anmerkung: Gesamtvorschrift gilt bis 30. April 2032.

## Berlin

### **Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung – WTG-BauV) vom 7. Oktober 2013 ([Fundstelle](#))**

#### *§ 16 Kommunikationsanlagen*

*(1) Bewohnerzimmer müssen mit einer für die Bewohnerinnen und Bewohner erreichbaren und bedienbaren Rufanlage ausgerüstet sein. Dies gilt auch für Ruheräume und Sanitärräume. In Bewohnerzimmern muss die Rufanlage vom Bett aus bedienbar sein.*

#### *§ 18 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung*

*(4) In Bewohnerzimmern und Sanitärräumen muss die Möglichkeit der Nutzung von für die Bewohnerinnen und Bewohner erreichbaren und bedienbaren Rufanlagen sichergestellt sein.*

*§ 19 Stationäre Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung: (2) Abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 kann auf eine Rufanlage verzichtet werden, wenn die Erreichbarkeit der zur Betreuung eingesetzten Personen auf andere Weise sichergestellt werden kann.*

#### *§ 24 Ordnungswidrigkeiten*

*(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Wohnteilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt, in der (...)*

*13. entgegen § 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1, in Bewohnerzimmern, Zimmern zur vorüber-gehenden Nutzung (§ 4 Absatz 2 Satz 3), Ruheräumen oder Sanitärräumen keine den Anforderungen entsprechenden Rufanlagen vorhanden sind (...)*

## Brandenburg

### **Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung – WTG-BauV) vom 21. Februar 2003 ([Fundstelle](#))**

#### *§ 10 Sicherheitsstromversorgungsanlagen und Blitzschutzanlagen*

*(1) Krankenhäuser und Pflegeheime müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der (...)  
5. Alarmierungsanlagen und Rufanlagen.*

#### *§ 11 Sicherheitsbeleuchtung und Rufanlagen*

*(2) Bettenzimmer, Wasch-, Bade- und Toilettenräume müssen eine Rufanlage haben, mit der das Personal benachrichtigt werden kann. Die Rufanlage muss von jedem Bett aus betätigt werden können. Der Ruf muss mindestens im Dienstzimmer des Pflegepersonals optisch und akustisch wahrnehmbar sein.*

## **Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (BremWoBeGBauVO) vom 9. Mai 2023 [\(Fundstelle\)](#)**

### *§ 2 Allgemeine Anforderungen*

*4) Wohn- und Unterstützungsangebote müssen eine für die Betreuung und Pflege sowie die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer erforderliche und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende räumliche, bauliche und technische Ausstattung verfügen. Dazu gehören insbesondere (...) ein in den Wohn- und Sanitärbereichen für Nutzerinnen und Nutzer bedarfsgerechtes und gut erreichbares Rufsystem (...)*

### *§ 11 Individualräume*

*(2) Auf Wunsch oder auf Grund des konkreten Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer müssen die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme eines Rufsystems vorgehalten werden.*

### *§ 14 Gemeinschaftsbereiche*

*(2) (...) Der Ruheraum ist mit einem Rufsystem auszustatten.*

### *§ 16 Sanitärbereiche:*

*(2) Toiletten und Badezimmer sind mit einem Rufsystem auszustatten (...)*

### *§ 19 Pflege- und Betreuungseinrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher, psychischer oder mehrfacher Behinderung*

*Abweichend von § 2 Absatz 4 kann auf ein Rufsystem verzichtet werden, wenn die bedarfsgerechte Erreichbarkeit der zur Betreuung eingesetzten Personen auf andere Weise sichergestellt werden kann.*

### *§ 22 Ordnungswidrigkeiten*

*Ordnungswidrig (...) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Wohn- und Unterstützungsangebot betreibt, in der die Anforderungen (...)*

*9. entgegen § 2 Absatz 4 ... ein gut erreichbares Rufsystem vorzuhalten, nicht erfüllt werden,*

*10. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 5 den Ruheraum von Tagespflegeeinrichtungen mit einem Rufsystem auszustatten, nicht erfüllt werden,*

## Hamburg

**Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen (Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz – HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 ([Fundstelle](#))**

*§ 6 Anforderungen an Servicewohnanlagen*

*(2) Der Betreiber hat zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Grundleistungen vorzuhalten: (...)*

*7. In jeder Wohnung die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage sowie (...)*

**Verordnung über bauliche Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (Wohn- und Betreuungsbauverordnung - WBBauVO) vom 14. Februar 2012 ([Fundstelle](#))**

*§ 14 Notruf*

*Das Badezimmer und die Toilettenräume für Nutzerinnen und Nutzer sind mit einer hausinternen Notrufanlage zu versehen.*

## Hessen

**Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) vom 29. November 2017 ([Fundstelle](#))**

*§ 17 Rufanlagen, Telekommunikationsanschluss*

*(1) Wohn-Schlaf-Räume, Sanitärräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch benutzt werden, müssen mit einer technischen Anlage, mit der Personen herbeigerufen werden können (Rufanlage), ausgerüstet sein, die in den Wohn-Schlaf-Räumen von jedem Bett aus bedienbar sein muss.*

*§ 53 Ordnungswidrigkeiten*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und -pflegeleistungen handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vorsätzlich oder fahrlässig (...)*

*2. nicht dafür Sorge trägt, dass (...)*

*c) die Ausstattung mit einer Rufanlage nach § 17 Abs. 1 in den dort genannten Räumen vorhanden ist oder (...)*

Anmerkung: Gültig bis 31.12.2026

# Mecklenburg-Vorpommern

**Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und in Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (Einrichtungenqualitätsgesetz – EQG M-V) vom 17. Mai 2010 ([Fundstelle](#))**

**§ 2 Anwendungsbereich**

*(4) Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Mieter oder Käufer von Wohnungen vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.*

**Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Einrichtungen und Räumlichkeiten (Einrichtungenmindestbauverordnung - EMindBauVO M-V) vom 10. November 2010 ([Fundstelle](#))**

**Teil 2**

**Vorschriften für besondere Einrichtungen**

**§ 10 Einrichtungen für volljährige pflegebedürftige und demenzerkrankte Menschen, Hospize und Kurzzeitpflege**

*(3) Wohn-Schlaf-Räume und sanitäre Anlagen müssen mit einer geeigneten Rufanlage ausgerüstet sein. In Schlafräumen muss die Rufanlage von jedem Bett aus bedient werden können. Bei pflegebedürftigen Menschen mit geistiger Behinderung oder demenzieller Erkrankung entscheidet der Träger auf der Grundlage des Konzeptes der Einrichtung und der Bewohnerstruktur, ob eine Rufanlage vorgehalten werden soll.*

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

*Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Einrichtungenqualitätsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Einrichtungenqualitätsgesetzes eine Einrichtung betreibt, in der (...)*

*4. Rufanlagen nach § 10 Absatz 3 nicht vorhanden sind.*

# Niedersachsen

**Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) vom 20. September 2022 ([Fundstelle](#))**

**§ 1 Regelungsbereich**

*Diese Verordnung regelt*

*1. die Anforderungen an (...) Rufanlagen (...)*

**§ 8 Einrichtungen für die Kommunikation und die Mediennutzung**

*(1) In jedem Heim müssen die Wohnschlafräume, Räume für gemeinschaftliche Zwecke, Therapieräume und Sanitärräume mit einer Rufanlage ausgestattet sein, über die Hilfe gerufen werden kann. In Wohnschlafräumen muss die Rufanlage von jedem Bett aus bedient werden können.*

## Nordrhein-Westfalen

**Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) vom 23. Oktober 2014** ([Fundstelle](#))

*Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot*

*§ 7 Individualbereich*

*(4) Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Eine reine Nordlage soll bei den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzer vermieden werden. Auf Wunsch oder wenn der konkrete Pflege- oder Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer es erfordert, muss eine Rufanlage vorhanden sein.*

*Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften*

*§ 26 Individualbereich*

*(4) Die Zimmer der Nutzerinnen und Nutzer müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Auf Wunsch oder auf Grund des konkreten Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Nutzerinnen und Nutzer müssen die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage vorgehalten werden.*

## Rheinland-Pfalz

**Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013** ([Fundstelle](#))

*§ 4 Unmittelbares persönliches Wohnumfeld*

*4) Den Bewohnerinnen und Bewohnern müssen in ihrem unmittelbaren persönlichen Wohnumfeld die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Rufanlage, eines Telefons sowie von Fernsehen, Rundfunk und Internet zur Verfügung gestellt werden.*

## Saarland

### Verordnung über bauliche Anforderungen für Einrichtungen nach dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz (Saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsmindestbauverordnung) vom 22. Juli 2021 ([Fundstelle](#))

#### *§ 5 Rufanlage, Telekommunikationsanschluss*

*(1) Bewohnerzimmer, sanitäre Anlagen, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen genutzt werden, müssen jeweils mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet sein. In Bewohnerzimmern von Pflegebedürftigen muss die Rufanlage von jedem Bett aus bedient werden können.*

#### *§ 7 Ordnungswidrigkeiten*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 4 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)  
5. entgegen § 5 keine Rufanlagen und Telekommunikationsanschlüsse errichtet.*

## Sachsen

### Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes ([Fundstelle](#))

#### *§ 9 Rufanlage*

*Wohn-Schlaf-Räume, Sanitärräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen genutzt werden, müssen jeweils mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet sein. In Wohn-Schlaf-Räumen muss die Rufanlage von jedem Bett aus bedient werden können.*

#### *§ 24 Ordnungswidrigkeiten*

*Nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 SächsBeWoG kann mit Geldbuße bis zu 10 000 EUR belegt werden, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. eine Einrichtung betreibt, in der (...)*
- b) Rufanlagen nach § 9 nicht vorhanden sind, oder (...)*

## Sachsen-Anhalt

### **Verordnung über bauliche Mindestanforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Wohn- und Teilhabegesetz-Mindestbauverordnung – WTG-MindBauVO) vom 17. Mai 2022** [\(Fundstelle\)](#)

#### *§ 10 Kommunikations- und Informationsanlagen*

*(1) Für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner müssen Wohnräume mit einer Rufanlage ausgerüstet sein, die jeweils vom Bett und vom Sanitärbereich aus erreichbar und bedienbar ist.*

#### *§ 18 Ordnungswidrigkeiten*

*Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 eine stationäre Einrichtung oder sonstige nicht selbstorganisierte Wohnform betreibt, in der...*

*8. keine den Anforderungen entsprechenden Rufanlagen sowie Anschlüsse für Kommunikations- und Informationsanlagen nach § 10 vorhanden sind,*

## Schleswig-Holstein

### **Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung - SbStG-DVO) vom 23. November 2011** [\(Fundstelle\)](#)

#### *§ 2 Allgemeine Anforderungen*

*(3) Stationäre Einrichtungen müssen über eine für die Betreuung und Pflege sowie die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderliche und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende räumliche, bauliche und technische Ausstattung verfügen. Dazu gehören (...) eine in den Wohn- und Sanitärbereichen gut erreichbare Rufanlage, (...)*

#### *§ 50 Ordnungswidrigkeiten*

*Ordnungswidrig (...) handelt, wer eine stationäre Einrichtung betreibt, in der vorsätzlich oder fahrlässig*

*1. die Anforderungen des § 2 Abs. 3 an Aufzug, Rufanlage und Flurbreite nicht erfüllt werden,*

Anmerkung: Gültig bis 21.12.2024

# Thüringen

## Gewahrsamsordnung der Thüringer Polizei vom 30. November 2021 [\(Fundstelle\)](#)

18. Ausstattung und Überprüfung der Gewahrsamsräume  
(3) Das Zurücksetzen von Signalmeldungen aus den Zellenrufanlagen oder der Überfallmelder ohne vorherige Rückversicherung über die Ursache ist unzulässig.

Anmerkung: Bezogen auf § 76 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei; gültig bis 31.12. 2026

## Abschreibungstabelle für Gemeinden vom 17. Dezember 2008 [\(Fundstelle\)](#)

Abschreibungstabelle für Gemeinden	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Vermögensgegenstand	Jahre	in %
Notrufanlage Leitstelle	10	10,00
Rufanlagen	10	10,00

## Beschreibender Text zum Flyer „Barrierefreier Wohnungsbau in Thüringen“ vom Dezember 2020 [\(Fundstelle\)](#)

*Briefkästen- und Rufanlagen  
Briefkästen- und Rufanlagen müssen visuell kontrastierend gestaltet sein und in einer Höhe von 85 cm angeordnet werden. Unterhalb dieser ist ein Fußraum vorzusehen.  
Zudem sind seitliche Abstände von  $\geq 50$  cm einzuhalten. Ferner ist eine rollstuhlgerechte Bewegungsfläche davor zu berücksichtigen.*

## Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude gemäß Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention [\(Fundstelle\)](#)

Siehe Seite 14, 4.5.3 und Seite 20, 5.3.7

Anmerkung: Herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz

## Bund

### **Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung – HeimMindBauV [\(Fundstelle\)](#))**

*§ 7 Rufanlage*

*Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.*

Anmerkung: Herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz

## Unternehmen im ZVEI-Fachkreis Rufanlagen nach DIN VDE 0834

EFE Elektronik-Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Mühlthal  
hospicall GmbH, Gummersbach  
Novar GmbH, Neuss  
Securiton GmbH, Achern  
Schneider Electric GmbH, Ratingen  
Schrack Seconet Care Communication Germany GmbH, München  
tetronik Kommunikationstechnik GmbH, Taunusstein  
Tunstall GmbH, Telgte  
Johnson Controls Deutschland GmbH, Ratingen  
VAROLUX GmbH & Co. KG, Barleben-Meitzendorf  
Cereda Systems GmbH, Lüdenscheid

## Kontakt

### ZVEI e. V.

Peter Krapp • Geschäftsführer • Fachverband Sicherheit  
Mobil: +49 162 2664 927 • E-Mail: Peter.Krapp@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main  
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • [www.zvei.org](http://www.zvei.org)

## Mit Unterstützung durch

### BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e. V.

Carl J. Becker Christian • Geschäftsführer  
Telefon: +49 6386 9214-0 • E-Mail: [info@bhe.de](mailto:info@bhe.de)

BHE e. V. • Bundesverband Sicherheitstechnik • Feldstraße 28 • 66904 Brücken  
[www.bhe.de](http://www.bhe.de)

### VfS e. V.

Prof. Dr. Clemens Gause • Geschäftsführer • Verband für Sicherheitstechnik  
Telefon: +49 40 2197 0010 • E-Mail: [info@vfs.de](mailto:info@vfs.de)

VfS e. V. • Verband für Sicherheitstechnik • Eulenkrogstraße 7 • 2359 Hamburg  
Lobbyregisternr.: R005814 • [www.vfs-hh.de](http://www.vfs-hh.de)

Datum: 28.11.2024